

Große Kreisstadt Dippoldiswalde -Oberbürgermeister-



Richtlinie über die Nutzung des Ortschaftsrat-Budgets

Präambel

Das Ortschaftsrat-Budget bildet die finanzielle Grundlage für das Handeln des Ortschaftsrates. Die Inhalte über die Verwendung und Nutzung des Ortschaftsrat-Budgets sind in dieser Richtlinie näher bestimmt.

- (1) Die Ortschaftsräte verfügen im Jahr über jeweils 3,00 Euro pro Einwohner mit Hauptwohnsitz (Stichtag der Berechnung ist der 30.06. des Vorjahres).
Eine Mitteilung über die Einwohnerzahl erfolgt durch die Stadtverwaltung an die Ortsvorsteher bis zum 31.07. des Vorjahres.
- (2) Diese Mittel können für die in § 67 Abs. 1 SächsGemO aufgeführten Angelegenheiten verwendet werden. Die Ortschaftsräte haben bis zum 30.11. des Vorjahres eine Grobplanung über die Verteilung des Ortschaftsratbudgets (Anlage 2) mit Beschluss des Ortschaftsrates dem Oberbürgermeister vorzulegen. Nach der Bestätigung des Oberbürgermeisters wird die Grobplanung an die Ortsvorsteher übermittelt, spätestens bis zum 15.01. des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (3) Die Nutzung der Mittel aus dem Ortschaftsrat-Budget erfolgt während der haushaltlosen Zeit nach den Vorschriften des § 78 SächsGemO. Hierfür hat zwingend eine schriftliche Beantragung zu erfolgen. Das jeweils gültige Formular wird rechtzeitig durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Ab der Bewirtschaftungsfähigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres kann der Ortschaftsrat über die geplanten Mittel verfügen.

Über die Verwendung der Mittel bis zu einem Wert von 100,00 Euro entscheidet der Ortschaftsrat, über 100,00 Euro der Oberbürgermeister.

Eine Information über die Bewirtschaftungsfähigkeit erhält der Ortsvorsteher. Soweit eine Haushaltssperre erlassen wird, gelten die Bestimmungen während dieses Zeitraums, die durch die/den Fachbereichsleiter/in Finanzen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 30 SächsKomHVO-Doppik festgesetzt werden.

- (4) Interne Leistungsverrechnungen sind bei der Planung der Mittel zwingend zu beachten. Die Arbeitsleistungen sowie Materialien werden dem Ortschaftsrats-Budget zugewiesen.
- (5) Bei der Vergabe von Leistungen sind sowohl das Sächsische Vergabegesetz als auch die einschlägigen Vergabeordnungen (VOL, VOB, VOF) in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen. Die Zuständigkeit für die Vergaben von beschlossenen und durch den Oberbürgermeister bestätigten Leistungen liegt beim Ortschaftsrat.
Vor der Vergabe einer Leistung sind mindestens drei entsprechende Angebote durch den Ortschaftsrat einzuholen. Die Auftragserteilung erfolgt nach der Auswertung der Angebote durch den Ortsvorsteher.

- (6) Die Rechnungsadresse ist die Stadtverwaltung Dippoldiswalde, mit Angabe des Ortsteiles bzw. des entsprechenden Ortschaftsrates. Auf der Originalrechnung bestätigt der Ortsvorsteher die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Daraufhin wird durch die Stadtverwaltung die Zahlung angewiesen, soweit das Budget nicht überschritten ist, d.h. die Budgetverantwortung liegt beim jeweiligen Ortschaftsrat.
- (7) Bei Spendeneinnahmen des Ortschaftsrates ist der Hinweis des Staatsministeriums des Innern vom 06.03.2014 zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu beachten. Bei der Überweisung von Spenden ist der Verwendungszweck „Spende“ mit dem entsprechenden Verwendungszweck (z. B. Dorffest) anzugeben. Die Spenden sind auf folgendes Konto zu überweisen:
Inhaber: Stadt Dippoldiswalde
IBAN: DE08120300001006435711
BIC: BYLADEM1001
- Erhält der Ortschaftsrat eine Barspende ist bei Einzahlung dieser als Verwendungszweck „Barspende von (Name des Spenders) für den Ortschaftsrat“ bzw. für die jeweilige Verwendung anzugeben.
- (8) Die ordnungsgemäße Verwendung der Ortschaftsratsmittel (Anlage 1) ist gegenüber dem Oberbürgermeister durch Einreichung von zweckentsprechenden Quittungen und Belegen nachzuweisen.
- (9) Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Nutzung des Ortschaftsrats-Budgets 01.01.2017 außer Kraft.

ausgefertigt am


J. Peter
Oberbürgermeister

Ordnungsgemäße Verwendung des Ortschaftsrats-Budgets

Gemäß (8) Richtlinie über die Nutzung des Ortschaftsrats-Budgets hat der Ortschaftsrat die ordnungsgemäße Verwendung des Ortschaftsrats-Budgets nachzuweisen.

Vorhabenbezeichnung	
Beschlusnummer mit Sitzungsdatum	
Betrag laut Beschluss	
Begünstigter / Ansprechpartner	
Anschrift des Begünstigten	
Anzahl der eingereichten Rechnungskopien	

Unterschrift Ortsvorsteher

Große Kreisstadt Dippoldiswalde
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge



- Ortschaftsrat -

Beschluss-Nr.

der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates am _____

Beschluss zur Verwendung der Mittel des Ortschaftsratsbudgets im Haushaltsjahr

Der Ortschaftsrat _____ beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am _____, die
Verwendung der Mittel des Ortschaftsratsbudgets für das Jahr _____ wie folgt:

Maßnahme	Umsetzungsdatum der Maßnahme	Kosten der Maßnahme

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Ortschaftsräte:

Ortsvorsteher: 1

Davon anwesend:

Stimmberechtigte:

Befangenheit:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den ____

Ortsvorsteher

Protokollführerin

Mitglied des Ortschaftsrates